

Zu Zl.Ltg.-158-1970.

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das NÖ.Krankenanstaltengesetz  
1968 geändert wird.

B e r i c h t  
des  
GEMEINSAMEN KOMMUNAL- UND GESUNDHEITSAUSSCHUSSES.

Der Gemeinsame Kommunal- und Gesundheitsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 17. Dezember 1970 mit der Vorlage der Landesregierung GZ.VII/3-20/I-2/63-1970, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ.Krankenanstaltengesetz 1968 geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

A. Im Gesetzesentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) In Art. I wird nach der Überschrift eine neue Z. 1) eingefügt, welche zu lauten hat:

"1) § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Krankenanstalten, die Beiträge zum Betriebsabgang oder zur Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung (§§ 71 und 73) oder Zweckzuschüsse des Bundes (§§ 57 und 59 KAG., BGBl.Nr. 1/1957) erhalten, unterliegen der wirtschaftlichen Aufsicht durch die Landesregierung und der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof."

2) Die Z. 1) bis 21) erhalten nunmehr die Bezeichnungen 2) bis 22).

3) Z. 11 (bisher Z. 10) hat zu lauten:

Im § 61 Abs. 3 ist die Wortfolge "43 Abs. 2, 51 und 71 Abs. 2" durch die Wortfolge "43 Abs. 2 und 51" zu ersetzen.

4) In der Z. 17 (bisher Z. 16) wird

a) § 71 Abs. 1 abgeändert und hat zu lauten:

"(1) Das Land Niederösterreich hat den Trägern der öffentlichen Krankenanstalten, welche ihren Sitz in Niederöster-

reich haben, und dem Träger gemäß § 72 Abs. 2 jährlich 40 v.H. der sich auf Grund der genehmigten Rechnungsabschlüsse ergebenden Betriebsabgänge zu ersetzen. Der Betriebsabgang ist die um allfällige Zuschüsse des Bundes (§§ 57 und 58 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl.Nr. 29/1958) verminderte Summe jener Betriebs- und Erhaltungskosten der öffentlichen Krankenanstalten, die durch die Einnahmen nicht gedeckt sind."

b) § 71 Abs. 2 abgeändert und hat zu lauten:

"(2) Das Land Niederösterreich hat die Träger öffentlicher Krankenanstalten gemäß Abs. 1 bei Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung ihrer Krankenanstalten nach Maßgabe eines sachbezogenen Raumordnungsprogrammes durch Gewährung eines Beitrages bis zu 60 v.H. des Aufwandes zu unterstützen. Allfällige Zuwendungen Dritter, nicht jedoch jene des NÖ.Krankenanstaltensprengels, sind vom Aufwand in Abzug zu bringen."

c) § 71 Abs. 3 ersatzlos gestrichen,

d) im § 72 Abs. 1 nach dem Wort "Betriebsabganges" der Klammerausdruck "(§ 71 Abs. 1 letzter Satz)" eingefügt,

e) § 72 Abs. 2 abgeändert und hat zu lauten:

"(2) Der Träger der öffentlichen Krankenanstalt und Heilstätte Grimmenstein hat 30 v.H. des Betriebsabganges (§ 71 Abs. 1 letzter Satz) selbst abzudecken."

f) § 73 Abs. 1 abgeändert und hat zu lauten:

"(1) Der NÖ.Krankenanstaltensprengel hat den Trägern der im § 71 genannten Krankenanstalten, soweit der Träger nicht das Land Niederösterreich ist, und dem Träger gemäß § 72 Abs. 2 den nach Abzug der Leistungen nach §§ 71 und 72 verbleibenden Betrag als Beitrag zur Deckung des Betriebsabganges (§ 71 Abs. 1 letzter Satz) dieser Krankenanstalten zu bezahlen. Ferner hat der NÖ.Krankenanstaltensprengel dem Land Niederösterreich als Träger öffentlicher Krankenanstalten

15 v.H. des Betriebsabganges (§ 71 Abs. 1 letzter Satz) als Beitrag zur Deckung des Betriebsabganges dieser Krankenanstalten zu leisten."

g) § 73 Abs. 2 abgeändert und hat zu lauten:

"(2) Der NÖ. Krankenanstaltensprengel hat den Trägern der im § 71 genannten Krankenanstalten, soweit der Träger nicht das Land Niederösterreich ist, einen Beitrag zum Aufwand für die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung dieser Krankenanstalten bis zu 20 v.H. des Aufwandes zu leisten, sofern das Land Niederösterreich einen mindest gleich hohen Beitrag erbringt. Allfällige Zuwendungen Dritter, nicht jedoch jene des Landes Niederösterreich, sind vom Aufwand in Abzug zu bringen."

5) Im Motivenbericht mögen folgende Änderungen vorgenommen werden:

Auf Seite 4 in der 1. Zeile hat das letzte Wort richtig "wiederholt" zu lauten.

Auf Seite 6 dritter Absatz 2. Zeile hat es statt "S 173.--" "S 73.--" zu lauten.

Auf Seite 7 in der 6. Zeile von unten ist das Wort "verantwortlichen" durch das Wort "verantwortbaren" zu ersetzen.

Auf Seite 16 hat im ersten Absatz in der vorletzten Zeile die Verweisung richtig "§ 44 Abs. 1 NÖ.KAG. 1968" zu lauten.

Auf Seite 19 zweiter Absatz 2. Zeile ist das Wort "betreffend" durch das Wort "betreffen" zu ersetzen.

Auf Seite 22 hat im ersten Absatz in der 5. Zeile die Verweisung richtig "§ 71 Abs. 2 NÖ.KAG. 1968" zu lauten.

B. Zu Z. 1): Die Einfügung im § 23 Abs. 1 betrifft eine Änderung der Zitierung, die durch die zu beschliessende Novelle notwendig ist. Darüberhinaus war die Zitierung zu erweitern, weil nunmehr auch Beiträge zum Errichtungsaufwand geleistet werden sollen.

Zu Z. 2): Diese Änderung ist durch die Einfügung der Z. 1) notwendig.

Zu Z. 3): Durch den Wegfall des § 71 Abs. 3 (Z. 4) c) ist die Zitierung des § 71 Abs. 2 im § 61 Abs. 3 des Stammgesetzes gegenstandslos geworden.

Zu Z. 4): Nach § 71 Abs. 1 der Regierungsvorlage war es zweifelhaft, ob der Träger der öffentlichen Krankenanstalt und Heilstätte Grimmenstein in die Abgangsdeckung nach dieser Bestimmung miteinbezogen werden sollte. Zur Klarstellung wurde daher ausdrücklich auf § 72 Abs. 2 verwiesen. Diese Erwägungen lagen auch der Änderung des § 73 Abs. 1 hinsichtlich des NÖ.Krankenanstaltensprengels zugrunde.

§ 71 Abs. 3 konnte ersatzlos entfallen, weil hinsichtlich der Beteiligten am Betriebsabgang der Krankenanstalt und Heilstätte Grimmenstein durch Änderung des Abs. 1 dieser Bestimmung und des § 73 Abs. 1 die Beteiligung des Landes und des NÖ.Krankenanstaltensprengels ausdrücklich normiert wurde.

Die geltende Regelung sieht eine Beitragsverpflichtung des Landes zum Errichtungs-, Umgestaltungs- oder Erweiterungsaufwand der in Betracht kommenden Krankenanstalten nicht vor.

In der Regierungsvorlage wird ein starrer Beitrag in der Höhe von 60 v.H. für das Land und 20 v.H. für den NÖ.Krankenanstaltensprengel festgelegt. Der Ausschuß

war der Meinung, daß ohne genaue Kenntnis der einzelnen zu finanzierenden Maßnahmen eine Bindung von vornherein in diesem Ausmaß nicht angebracht erscheint.

Im § 72 Abs. 2 konnten die dem ersten Satz folgenden Bestimmungen entfallen, da der Abschluß eines Übereinkommens mit dem Träger der öffentlichen Krankenanstalt und Heilstätte Grimmenstein auch ohne gesetzliche Ermächtigung im Bereich der privatwirtschaftlichen Betätigung des Landes möglich ist.

Der Ausschuß war der Meinung, daß die Belastungen zwischen NÖ. Krankenanstaltensprengel und dem Land, die neu zu übernehmen waren, weitestgehend ausgeglichen sein sollen. Ein Ausgleich

ließ sich dadurch finden, daß der NÖ.Krankenanstaltensprengel verpflichtet wird, für Landesanstalten einen relativ geringen Prozentsatz am Betriebsabgang zu ersetzen.

C) Im Zusammenhang mit der Novelle hat der Ausschuß auch einen Resolutionsantrag beraten, der sich zum Teil an die Landesregierung und zum anderen Teil an die Bundesregierung wendet, damit eine endgültige Lösung des Krankenanstaltenproblems unter Mitwirkung des Bundes erreicht wird.

L a f e r l  
Obmann  
des  
Kommunalausschusses

C i p i n  
Obmann  
des  
Gesundheitsausschusses

K a i s e r  
Berichterstatter